

# Satzung des VfB Zwenkau 02 e.V. (Fassung April 2018)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen VfB Zwenkau 02 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Zwenkau, Sportplatz Am Eichholz, Eythraer Weg 2, 04442 Zwenkau und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht sowie ungeachtet des sozialen oder religiösen Hintergrundes die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu geben.
2. Er bezweckt die Pflege und Förderung des sportlichen Bewegungsspiels, insbesondere des Fußballsports. Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere durch gemeinsame sportliche und spielerische Übungen, durch die Veranstaltung von Verbandsfußball- und sonstigen Sportwettkämpfen, durch die Förderung sportlicher Leistungen sowie durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie der Förderung des Brauchtums insbesondere des Zwenkauer Faschings zu erreichen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Vereinssatzung anerkennen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und unterstützenden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Für die unterstützenden Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- und/oder Sachbeiträge bzw. durch die Übernahme bestimmter Aufgaben zur Erreichung des Satzungszwecks im Vordergrund. Sie nehmen nicht am sportlichen Spielbetrieb teil.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Training und an Wettkämpfen des Vereins und entsprechend des Sächsischen Fußballverbandes teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet, die für das laufende Kalenderjahr in zwei halbjährlichen Raten jeweils zum 31.03. für das erste Halbjahr und zum 30.09. für das zweite Halbjahr zu zahlen sind.
3. Mit Ausnahme unterstützender Mitglieder und Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichtet, pro Geschäftsjahr 10 Arbeitsstunden auf Anordnung des Vorstandes zu leisten. Jede nicht geleistete Stunde ist von dem einzelnen Mitglied am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres in Höhe von 10,00€ zu entschädigen. Weiteres regelt die Mitwirkungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder werden mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Präsidenten als Versammlungsleiter geleitet. Vom Versammlungsleiter ist ein Protokollführer zu bestimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Aushang in den vereinseigenen Sportstätten sowie Ankündigung auf der Internet-Homepage des Vereins einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere die Beschlussfassung über:
  - a) Entlastung, Wahl (aller 3 Jahre) und Abwahl des Vorstandes
  - b) Jährliche Entgegennahme des Finanzberichts und Kassenprüfberichts
  - c) Satzungsänderungen
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beim Präsidenten beantragen. Der Antrag ist um eine Liste der beantragenden Mitglieder inkl. deren Namen, Vornamen und Anschrift zu ergänzen. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Mitgliederzeichnisses über die Zulässigkeit des Antrags. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss bei entsprechendem Antrag eines anwesenden Mitglieds entsprochen werden.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern für die Ressorts Finanzen, Sport, Öffentlichkeit, Organisation, Infrastruktur (Sportstätten), Jugend sowie dem Vorstandssprecher. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Jeder der Vorstände ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand tagt je nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
9. Scheidet ein Mitglied des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand beruft per Beschluss natürliche Personen zum Mitglied des Erweiterten Vorstandes, die definierte Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks verantwortlich übernehmen.
2. Die Anzahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ist nicht begrenzt und kann anhand der anstehenden Aufgaben variieren.
3. Die Vorstände beauftragen die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes innerhalb ihres jeweiligen Aufgabengebiets.
4. Durch den Vorstand werden die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzu geladen.
5. Das Ausscheiden aus dem Erweiterten Vorstand bedarf keinerlei Formalien oder Fristen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere in Fragen der Finanzierung, Sponsorengewinnung und Entwicklung der Infrastruktur des Vereins.
2. Der Vorstand kann mit schriftlichem Beschluss jede natürliche Person in den Beirat berufen, die für die Beiratsaufgaben geeignet erscheint und bereit ist, sich ebenda zu engagieren. Die Anzahl der Beiräte ist nicht begrenzt.
3. Der Beirat gibt sich eine eigene Beiratsordnung und ernennt einen Vorsitzenden. Dieser wird zu den regelmäßigen Sitzungen des Vorstands geladen.
4. Durch schriftliche Abwahl durch den Vorstand bzw. freiwilliges Ausscheiden der Beiratsmitglieder kann dieser ohne das Beachten etwaiger Fristen wieder verlassen werden.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Mitglieder vor vollendetem 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung von einem Elternteil oder gesetzlichen Vertreter vertreten, der gleichberechtigt mit den Mitgliedern gemäß § 14 Nr. 1 stimmberechtigt ist.
3. Stimmrechte können per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
4. In die Organe Vorstand, Erweiterter Vorstand und Beirat können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

## **§ 15 Vergütung, Aufwendungsentschädigung, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Organämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage durch Beschluss Aufwandsentschädigungen gem. EStG § 3 Ziff. 3 festsetzen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident oder nach Beschluss des Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung
- Mitwirkungsordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung / Nachwuchskonzept

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt in Anbetracht dessen, dass dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.
2. Mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung personenbezogener Daten für Vereinszwecke erklären sich die Mitglieder einverstanden. Die Mitglieder können ihr Einverständnis jederzeit widerrufen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Daten werden nach dem Austritt aus dem Verein gelöscht, es sei denn, sie werden für statistische Zwecke und vereinsgebunden verarbeitet.
3. Jedes Mitglied willigt ein, dass sein Name sowie Fotos, auf denen das Mitglied im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit abgebildet ist, u. a. auf den Homepages des Vereins, im Internet sowie in der Presse veröffentlicht werden, sofern diese Einwilligung gegenüber dem Verein nicht schriftlich widerrufen wird. Gleiches gilt für die Weitergabe von Namen und vereinsbezogenen Daten der Mitglieder an Sportverbände oder sonst sportbezogene Organisationen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit der betreffenden Mitglieder.

## **§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern oder deren Vertreter gem. § 14 bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports oder der Kultur.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.04.2018 in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beschlossen worden.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, geltend ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Satzung und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt dann in der Form vereinbart, die dem Sinn und Zweck der rechtunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.